

Stadt Bergkamen
Dezernat IV

Drucksache Nr. 8/1846-00
Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt

Datum: 18.09.2003

Az.: 61.21 bo-ha

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Bauen und Verkehr	06.10.2003
2.	Haupt- und Finanzausschuss	15.10.2003

Betreff:

Einwohneranregung gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

hier: Eingabe zur Verkehrssituation an der Brockhausstraße

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung	
Dr.-Ing. Peters Techn. Beigeordneter	

	Sachbearbeiter	
	Freimund	

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 05.08.2003 haben 14 Familien den Antrag gestellt, dass die Brockhausstraße eine Sackgasse wird. Der Antrag ist in der Anlage 1 beigelegt.

Planungsrechtliche Situation:

Die Brockhausstraße ist im Bebauungsplan BK 101/1 "Büscherstraße/Himmeldieck" als verkehrsberuhigte Zone und als Verkehrsfläche mit Separationsprinzip festgesetzt. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass es eine direkte Anbindung an die Büscherstraße in Höhe Haus-Nr. 35, 37 gibt. Diese Anbindung zur Büscherstraße ist im Bebauungsplan festgesetzt worden, damit die Verkehre von ca. 100 Wohnungen im Baugebiet Brockhausstraße sich auf das umgebende Straßennetz verteilen. Insbesondere sollten Mehrverkehre, die durch Sackgasse oder Einbahnstraße entstehen, bei der Anbindung des Einkaufsbereiches an der Werner Straße vermieden und der Verkehr gleichmäßig verteilt werden.

Stellungnahme zum Antrag:

Die Antragsteller schildern, dass die Brockhausstraße von ortskundigen Rasern als Schleichweg genutzt wird. Gleichzeitig stellen sie fest, ihre Grundstücke ausdrücklich in der "Sackgassenlage" erworben zu haben.

Nach Bebauungsplan sind nur die im nördlichen Teilgebiet der Brockhausstraße gelegenen Baugrundstücke Grundstücke, die in Sackgassenlage bebaut werden sollten. Die Verbindung zwischen der Brockhausstraße und der Büscherstraße war im Bebauungsplan immer existent. Sie ist auch in den Werbebroschüren der Fa. Normbau enthalten. Der Ausbau dieses Teilabschnittes der Brockhausstraße ist auch Bestandteil des Erschließungsvertrages mit der Fa. Normbau vom 04.03.2000.

Um die tatsächliche Verkehrsbelastung der Straße Am Himmerdieck bzw. Brockhausstraße festzustellen, hat die Verwaltung in der Zeit vom 16.09.2003 bis 17.09.2003 eine Zählung durchgeführt. Die Zählung führte zu dem Ergebnis, dass eine Verkehrsmenge von 125 Fahrzeugen die Brockhausstraße nutzten. Angesichts der Verkehrsmengen wurde auf eine Kennzeichenverfolgungszählung verzichtet, da nach der Datenlage davon ausgegangen werden muss, dass fast ausschließlich Bewohner der Brockhausstraße/Büscherstraße diesen Teilabschnitt nutzen.

Um der Anwohnereinwendung gerecht zu werden, ergeben sich vier Möglichkeiten:

1. Die Straße am Himmeldieck wird entgegen der Bebauungsplanfestsetzung Straßenverkehrsfläche-Separationsprinzip als verkehrsberuhigte Zone ausgebaut. Der geänderte Ausbaustandard würde zu einer Kostenerhöhung gegenüber den bisher veranschlagten Kosten in Höhe von 30.000 € führen. Die Änderung der Ausbaustandards hätte sicher Auswirkungen auf den Erschließungsvertrag und auf die dort festgelegten vertraglichen Regelungen. Dies würde bei den Grundstücken entlang der Brockhausstraße zu einer Veränderung des umlagefähigen beitragsfähigen Erschließungsaufwandes führen.

Mit dieser Maßnahme könnte jedoch der Verkehrsfluss in der Straße Am Himmeldieck - soweit es möglich ist - durch eine verkehrsberuhigte Zone vermindert werden. Bekanntermaßen darf in verkehrsberuhigten Zonen nur Schritt gefahren werden.

2. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Abbindung im Bereich der Brockhausstraße. Diese Abbindung kann entweder im Bereich der Sackgasse, die nach Süden führt, realisiert werden oder durch weiteren zusätzlichen Grunderwerb bei den südlich der Brockhausstraße gelegenen freien Grundstücken. Diese Grundstücke wären dann für die Anlage eines Wendehammers zu erwerben. Die reinen Baukosten betragen ca. 10.800 € zuzüglich ca. 19.000 € für Grunderwerb.
3. Alternative 3 bleibt die Beibehaltung der derzeitigen Verkehrsführung. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.
4. Alternative 4 ist die Einbahnstraßenregelung entweder von der Heinrichstraße oder von der Büscherstraße. Die zusätzlichen Kosten betragen ca. 1.500 €.

Die Abbindung der Brockhausstraße, egal in welchem Teilbereich, ist planungsrechtlich nur mit Änderungen des Bebauungsplanes zulässig. Durch diese Abbindung würden die Grundzüge der Planung, hier der Verkehrserschließung, verändert.

Dadurch wäre ein Änderungsverfahren zwingend notwendig. Die Abweichungen von der Straßenverkehrsfläche-Separationsprinzip Änderung in verkehrsberuhigte Zone würde keine Planänderung erforderlich machen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Einwendungen der Bürger zur Kenntnis. Er empfiehlt, die Einwendungen gem. Alternative zu bescheiden.